

Merkblatt zur Vorausleistung nach § 36 BAföG

Zu einem Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gehören in der Regel auch Angaben zu der Einkommenssituation der leiblichen Eltern. Die Angaben werden auf dem Formblatt 3 gemacht. Als Belege werden verlangt z.B. der Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid sowie Schulbescheinigungen der Geschwister. Da die Höhe der Ausbildungsförderung vom Einkommen der Eltern abhängt, können wir ohne diese Angaben im Normalfall über Ihren Antrag nicht entscheiden. Deswegen sind die Eltern nach dem Gesetz verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Zwar sind Sie als Antragsteller bzw. Antragstellerin in erster Linie gehalten, die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und einzureichen. Für den Fall aber, dass sich die Eltern oder ein Elternteil weigern, die Angaben zu machen, und keinen oder nur einen nicht ausreichenden Unterhalt leisten, gibt Ihnen das Gesetz die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorausleistung zu stellen.

Dazu benutzen Sie bitte das Formblatt 8, das Sie sich im Internet unter http://www.bafög.de/intern_v2/system/upload/formblaetter/FB8_ab2011.pdf downloaden oder bei uns abholen können.

Wir werden Ihre Eltern zunächst auf ihre Verpflichtung hinweisen und sie auffordern, die Unterlagen einzureichen. Gleichzeitig werden wir Zwangsmaßnahmen androhen für den Fall, dass sie sich weiterhin weigern, die Angaben zu machen.

Reagieren Ihre Eltern nicht, werden wir ggf. ein Zwangsgeld festsetzen und sie zur Anhörung vorladen. Frühestens zwei Monate nach der Androhung von Zwangsmaßnahmen können wir über Ihren Vorausleistungsantrag entscheiden. Danach erhalten Sie von uns ggf. den vorauszuleistenden Betrag nachgezahlt. Der nicht (nicht voll) leistende Elternteil bekommt dann von uns eine Mitteilung, dass Ihr Unterhaltsanspruch nun auf das Land übergegangen ist, und eine Aufforderung, den vorausgeleisteten Betrag dem Land zu ersetzen. Das weitere Verfahren ist sehr aufwändig und für keinen der Beteiligten sehr erfreulich. Wenn der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet wird, ist mit einer zivilrechtlichen Unterhaltsklage gegen die Eltern zu rechnen.

Wenn uns alle Unterlagen für die Berechnung des Förderungsanspruchs vorliegen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie ersehen können, wie sich Ihr Anspruch berechnet. Wenn der Gesamtbedarf durch das angerechnete Einkommen eines Elternteils geschmälert wird, geht der Gesetzgeber davon aus, dass Sie mindestens diesen Betrag von diesem Elternteil zu bekommen haben.

Für den Fall, dass ein oder beide Elternteile sich weigern, Ihnen den errechneten Betrag zu leisten, obwohl Sie sie dazu schriftlich aufgefordert haben (Einschreiben mit Rückschein unter Beifügung des BAföG-Bescheides), können Sie auch einen Vorausleistungsantrag (Formblatt 8, s.o.) stellen. Wir werden den nichtleistenden Elternteil zur Anhörung vorladen und Ihnen danach ggf. den fehlenden Betrag ganz oder teilweise nachzahlen.

Das weitere Vorgehen in Bezug auf diesen Elternteil ist ähnlich dem oben beschriebenen. Bitte beachten Sie, dass eine rückwirkende Entscheidung nur dann möglich ist, wenn Sie Ihren Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Bescheides über Ausbildungsförderung und vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt haben. Sonst zahlen wir nur ab dem Monat, in dem Ihr Antrag bei uns eingeht.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass das Vorausleistungsverfahren zwei verschiedene Fallgestaltungen unterscheidet, die gesondert beantragt werden müssen. Da das Verfahren sehr kompliziert, für alle Beteiligten sehr aufwändig und mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, möchten wir Ihnen raten, zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um es überflüssig zu machen. Auf jeden Fall raten wir Ihnen, eine persönliche Beratung bei uns in Anspruch zu nehmen.

Sie können diesbezüglich einen Gesprächstermin mit der/dem für Sie zuständigen Mitarbeiter/in vereinbaren. Die Telefonnummer finden Sie auf unserer Homepage http://www.studentenwerk-karlsruhe.de/de/finanzen/bafoeg/ihre_berater/ .

Wegen der langen Bearbeitungsdauer sollten Sie Ihren Wiederholungsantrag möglichst drei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraums stellen.

Ihr
STUDIERENDENWERK KARLSRUHE

Unsere Sprechzeiten: dienstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 donnerstags 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Telefon (Zentrale): 0721/6909177